

Verordnung über die Durchführung von Urnenabstimmungen (VDU)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte sowie auf Art. 1 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Diese Verordnung regelt die Durchführung von Urnenabstimmungen und -wahlen des Kantons, der Bezirke sowie der Schul- und der Kirchgemeinden. Zweck

²Für eidgenössische Urnengänge gilt sie ergänzend zum Bundesrecht.

³In der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen ist das Stimmgeheimnis zu wahren.

⁴Wo nichts anderes steht, umfasst der Begriff der Abstimmung sowohl Wahlen als auch Sachabstimmungen.

Art. 2

¹Die Aufsicht über die Abstimmungen obliegt der Standeskommission. Zuständigkeit

²Für die Organisation der Abstimmungen in den Bezirken und Gemeinden sind die Bezirks- und Gemeindebehörden zuständig. Sie legen für die Durchführung das Erforderliche fest.

³Für die eidgenössischen Abstimmungen und die Nationalratswahl ist die Ratskanzlei das kantonale Zählbüro. Sie trifft die von Bundesrecht wegen erforderlichen Massnahmen. Die Durchführung der Urnengänge erfolgt in den Bezirken.

Art. 3

¹Das Stimmrecht für eidgenössische Urnengänge richtet sich nach der Bundesgesetzgebung. Stimmrecht

²In Bezirks- und Gemeindegeschäften ist stimmfähig, wer

- in der betreffenden Körperschaft politischen Wohnsitz hat und
- für die Landsgemeinde stimmfähig ist oder als Ausländer* die Stimmfähigkeit gemäss Kirchengemeindereglement besitzt.

³Für den politischen Wohnsitz gelten die Vorgaben gemäss Bundesrecht.

⁴Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das Stimmregister.

Art. 4

Stimmregister

¹Die Führung des Stimmregisters für im inneren Landesteil wohnhafte Stimmberechtigte, für Auslandschweizer sowie für in Kirchengemeinden stimmberechtigte Ausländer obliegt der Ratskanzlei, für im äusseren Landesteil wohnhafte Schweizer Stimmberechtigte der Bezirkskanzlei Obereggi.

²Die Stimmregister stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

³Alle massgeblichen Änderungen sind der für die Registerführung zuständigen Stelle zu melden.

⁴Eintragungen und Änderungen im Stimmregister werden von Amtes wegen vorgenommen. Fünf Tage vor einem Urnengang werden im Stimmregister keine Eintragungen oder Änderungen mehr vorgenommen.

⁵Die mit der Führung des Stimmregisters betraute Stelle fertigt die Stimmrechtsausweise aus. Die Zustellung der Ausweise samt allfälligem Abstimmungsmaterial wird durch die Bezirke und Gemeinden vorgenommen, für Auslandschweizer durch die Ratskanzlei.

Art. 5

Stimmbüro

¹Jede Bezirks- und Gemeindebehörde bestellt zur Überwachung der Urnen und zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ein Stimmbüro.

²Das Stimmbüro besteht aus

dem Vorsitzenden der Gemeinde- oder Bezirksbehörde als Präsident,

- den von der Gemeinde- oder Bezirksbehörde ernannten Stimmezählern,
- einem von der Gemeinde- oder Bezirksbehörde bestellten Sekretär.

³Die Mitglieder des Stimmbüros müssen in der betreffenden Körperschaft stimmberechtigt sein. In eigenen Angelegenheiten dürfen sie nicht ihres Amtes walten.

⁴In Körperschaften, in denen die Gemeinde- oder Bezirksbehörde an der Urne gewählt wird, darf ausser dem Präsidenten der Behörde und im Verhinderungsfall sein Vertreter kein anderes Behördenmitglied im Stimmbüro mitwirken.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss auch für beide Geschlechter.

Art. 6

¹Abstimmungen sind spätestens eine Woche vor dem Durchführungstag im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu geben.

Öffentliche Bekanntgabe

²Die Bekanntgabe umfasst den Gegenstand der Abstimmung sowie die Öffnungszeiten und Standorte der Urnen.

Art. 7

¹Am Abstimmungstag sind in jeder durchführenden Körperschaft mindestens zwei Urnen offen zu halten. Für Gemeindeabstimmungen kann die Ständekommission den Einsatz von nur einer Urne bewilligen.

Urnen

²Am Tag vor der Abstimmung ist mindestens eine Urne offen zu halten. Zusätzlich können Urnen schon an den zwei davor liegenden Tagen offen gehalten werden.

³Werden mehrere Urnen gleichzeitig eingesetzt, kann eine Urne als Wanderurne eingesetzt werden.

Art. 8

¹An Tagen vor der Abstimmung sind die Urnen mindestens je eine Stunde offen zu halten, am Abstimmungstag mindestens eineinhalb Stunden.

Öffnungszeiten

²Wanderurnen sind an jedem Tag, an dem sie geöffnet sind, insgesamt mindestens eine Stunde offen zu halten.

³Die Urnen sind am Abstimmungstag spätestens um 11.30 Uhr zu schliessen.

Art. 9

¹Urnen sind zwischen den Einsätzen für die gleiche Abstimmung oder Wahl und nach dem letzten Einsatz so zu verschliessen, dass sie weder geöffnet noch weiter benützt werden können.

Aufbewahrung der Urne

²Die Urnen sind, solange sie nicht benützt werden, an einem sicheren Ort aufzubewahren, zu welchem kein Unbefugter Zutritt hat.

Art. 10

¹Das Recht zur Stimmabgabe gilt für die Körperschaft, in welcher der politische Wohnsitz liegt.

Stimmabgabe

²Die Stimmberechtigten sind zur Stimmabgabe verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Hinderungsgrund besteht.

³Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

⁴Bei der Stimmabgabe darf sich jedoch jeder Stimmberechtigte durch eine in der gleichen Körperschaft stimmberechtigte Person vertreten lassen, wobei niemand mehr als eine Stellvertretung übernehmen darf. Der Vertreter weist sich an der Urne mit dem eigenen Stimmrechtsausweis und jenem des Vertretenen aus.

Art. 11

Unterstützung

¹Stimmberechtigte, die aufgrund eines Gebrechens oder aus anderen Gründen ihr Stimmrecht weder an der Urne noch brieflich ausüben können, dürfen sich durch eine Amtsperson unterstützen lassen, wozu sie sich bis zum drittletzten Tag vor dem Urnengang bei der die Abstimmung durchführenden Körperschaft melden.

²Die fragliche Körperschaft bestimmt eine Amtsperson, die bei der Stimmabgabe und nötigenfalls beim Ausfüllen der Stimmzettel behilflich ist.

³Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Stimmzettel durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl ausfüllen lassen.

⁴Die Amtsperson oder die vom Stimmberechtigten zugezogene Person darf die Zettel nur soweit und in der Weise ausfüllen, als sie vom Stimmberechtigten angewiesen ist, hat sich jeglicher Beeinflussung zu enthalten und ist über gemachte Wahrnehmungen zu Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 12

Überwachung
der Stimmabgabe

¹Jede Urne und die Stimmabgabe sind während der Öffnungszeit ständig von zwei Stimmenzählern zu überwachen.

²Werden Urnen im Bezirks- oder Gemeindehaus oder Urnen verschiedener Körperschaften nebeneinander vor der Landeskanzlei aufgestellt, reicht für die Überwachung pro Urne ein Stimmenzähler.

³Die Stimmenzähler achten darauf, dass nur einmal gestimmt wird, die Urne zu Beginn leer ist und nach der Schliessung korrekt verwahrt wird.

⁴Die Stimmenzähler dürfen weder nach dem Inhalt der Stimmzettel forschen noch bei der Stimmabgabe Einfluss nehmen, beim Ausfüllen der Stimmzettel helfen oder beim Einlegen in die Urne unterstützen.

Art. 13

Briefliche
Stimmabgabe

¹Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimme brieflich abgeben, sobald er im Besitz des Stimmrechtsausweises ist.

²Eine brieflich abgegebene Stimme wird gezählt, wenn sie vor dem Urnenschluss beim zuständigen Stimmbüro eintrifft.

Art. 14

Verfahren bei
brieflicher
Stimmabgabe

Bei der brieflichen Stimmabgabe ist wie folgt vorzugehen:

- Die ausgefüllten Stimmzettel sind in ein neutrales Couvert zu legen und zu verschliessen.
- Es ist die auf dem Stimmrechtsausweis enthaltene Erklärung zu unterzeichnen, dass die Stimmabgabe dem Willen des Stimmenden entspricht.

- Das neutrale Couvert mit den Stimmzetteln und der Stimmrechtsausweis mit der unterzeichneten Erklärung sind in das Fenstercouvert zu legen, in welchem das Abstimmungsmaterial zugestellt wurde.
- Das Fenstercouvert kann postalisch zugesandt, in den Briefkasten des zuständigen Stimmbüros eingeworfen oder an der Urne abgegeben werden. Bei einer postalischen Zusendung innerhalb der Schweiz ist keine Frankatur nötig.

Art. 15

¹Die Stimm- und Wahlcouverts werden auf der Bezirks-, Gemeinde- oder Ratskanzlei bis zur Auszählung aufbewahrt. Eine vorzeitige Öffnung ist nicht gestattet.

Behandlung
brieflicher Stim-
men

²Für die korrekte Aufbewahrung der Stimmzettel sind die Bezirks- oder Gemeindebehörden oder der Ratschreiber verantwortlich.

Art. 16

¹Mit der Auszählung der Stimmzettel darf erst nach dem Urnenschluss am Abstimmungstag begonnen werden.

Ermittlung der
Ergebnisse

²Das Stimmbüro nimmt die Auszählung aller Stimmzettel einheitlich und vollständig in einem zentralen Zählbüro vor.

³Ist ein Unterbruch der Auszählung unvermeidlich, ist das Zählbüro sicher abzuschliessen.

Art. 17

¹Über das Ergebnis der Abstimmung wird in jedem Stimmbüro ein Protokoll mit folgenden Daten erstellt:

Abstimmungs-
ergebnis

- Zweck, Datum und Ort der Abstimmung;
- Zahl der Stimmberechtigten;
- Zahl der eingegangenen Stimmzettel;
- Zahl der leeren und ungültigen Stimmen;
- Zahl der gültigen Stimmzettel, geordnet nach Kandidaten oder nach Zustimmung und Ablehnung einer Vorlage.

²Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.

³Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs des Stimmbüros und im Falle der Auslandschweizer durch den Ratschreiber zu bestätigen.

Art. 18

¹Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind;
- anders als handschriftlich ausgefüllt sind;

Ungültige
Stimmzettel

- den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- zusätzliche Anmerkungen oder Zeichen enthalten.

²Brieflich abgegebene Stimmzettel sind zusätzlich ungültig, wenn

- sie nach Urnenschluss beim Stimmbüro eingetroffen sind;
- sich Stimmzettel mit anderen, nicht gleichlautenden Stimmzetteln der gleichen Abstimmung im gleichen Couvert befinden;
- die Erklärung, dass die Stimmabgabe dem Willen des Stimmenden entspricht, nicht unterzeichnet ist.

Art. 19

Gleichlautende
Stimmzettel und
Namen

¹Von mehreren gleichlautenden Stimmzetteln ist nur einer gültig.

²Enthält ein Stimmzettel mehr als einmal den gleichen Namen, wird die Stimme nur einmal gezählt.

II. Eidgenössische Abstimmungen und Wahlen

Art. 20

Zustellung der
Unterlagen

¹Der Bezirk verschickt den Stimmrechtsausweis und die Abstimmungsunterlagen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.

²Für die Auslandschweizer besorgt die Ratskanzlei den Versand.

Art. 21

Übermittlung der
Resultate

¹Die Resultate der eidgenössischen Abstimmungen sowie der Nationalratswahlen sind unverzüglich der Ratskanzlei zu melden. Die Meldung ist stets mit zwei der drei Medien Telefon, Telefax und E-Mail vorzunehmen.

²Am Tag nach der Abstimmung sind sämtliche Stimmzettel samt den Protokollen der Ratskanzlei abzuliefern.

III. Abstimmungen in den Bezirken und Gemeinden

Art. 22

Verfahren

¹Den Bezirken und Gemeinden steht es frei, die Urnenabstimmung für Sachfragen und Wahlen einzuführen. Die Einführung der Urnenabstimmung ist an der Urne vorzunehmen.

²Wenn ein Gemeindereglement es vorsieht, kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss eine einzelne Sachfrage oder Wahl der Urnenabstimmung unterstellt werden. Der Entscheid, eine Sachfrage oder Wahl der Urnenabstimmung zu unterstellen, ist geheim vorzunehmen.

Art. 23

¹Die Abstimmungsunterlagen und der Stimmrechtsausweis sind spätestens drei Wochen vor dem Urnengang zuzustellen. Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch eine kürzere Frist bewilligen.

Vorbereitung der Abstimmungen

²Der amtliche Stimmzettel enthält die Bezeichnung «Stimmzettel» sowie die notwendigen Angaben über das Geschäft. Bei Wahlen enthält er für jede Einzelwahl eine Linie, bei Sachabstimmungen die Abstimmungsfrage und eine Linie für die Beantwortung.

Art. 24

¹Bei Sachabstimmungen und in ersten Wahlgängen gilt das einfache Mehr. Es ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Vorlage von den eingegangenen Stimmzetteln, abzüglich der leeren, ungültigen und nicht mitgezählten Zettel, mehr als die Hälfte auf sich vereint.

Erforderliches Mehr

²In zweiten Wahlgängen gilt das relative Mehr. Gewählt sind der Kandidat oder die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Wird ein zur Wahl berechtigendes Resultat durch mehr Kandidaten erreicht als gewählt werden können, entscheidet das vom Präsidenten des Stimmbüros zu ziehende Los.

³Zweite Wahlgänge sind umgehend öffentlich auszuschreiben und finden frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang statt.

Art. 25

¹Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sich der Betroffene innert dreier Tage für ein Amt zu entscheiden. Für die durch Urnenwahl gewählten Exekutivbehörden gelten die Unvereinbarkeitsregeln für die Standeskommission gemäss Kantonsverfassung sinngemäss.

Nichtannahme einer Wahl

²Eine gewählte, dem Amtszwang nicht mehr unterstehende Person kann innert gleicher Frist die Nichtannahme der Wahl erklären. Im Falle einer Wiederwahl gilt dieses Ablehnungsrecht nur, wenn spätestens 60 Tage vor der Wahl der Rücktritt schriftlich erklärt worden ist.

Art. 26

¹Bleibt ein Amt wegen Nichtannahme einer Wahl oder aus anderen Gründen unbesetzt, hat eine Nachwahl stattzufinden.

Nach- und Ersatzwahl

²Wird ein Amt während des Amtsjahres frei, ist so bald als möglich eine Ersatzwahl durchzuführen. Aus wichtigen Gründen kann die Ersatzwahl ausnahmsweise mit Bewilligung der Standeskommission aufgeschoben werden, höchstens aber bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Art. 27

Veröffentlichung Die Ergebnisse der Urnenabstimmungen sind in angemessener Weise bekannt zu gegeben. Gewählten ist von der Wahl schriftlich Kenntnis zu geben.

Art. 28

Reglemente ¹An der Urne genehmigte Reglemente unterliegen der Genehmigung der Ständekommission.

²Sie sind der Ständekommission vorgängig zur Vorprüfung vorzulegen.

IV. Schlussbestimmung

Art. 29

Änderung bestehenden Rechts ¹Die Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014 wird geändert:

1. Art. 7 Abs. 3 lautet neu:

³Gilt ein Bisheriger als vorgeschlagen, und gibt es keine weiteren Vorschläge, ist er gewählt; bei der Wahl des regierenden Landammanns und des Ständerates wird immer ausgemehrt.

2. Art. 11 Abs. 2 lautet neu, Abs. 4 und 5 werden eingefügt:

²Änderungsanträge sind nicht möglich, ausser bei der Festlegung von Steuerfüssen und -sätzen.

⁴Rückweisungsanträge sind mit einem Auftrag zu verbinden. Über sie kann sofort, im Verlauf der Aussprache oder nach dieser abgestimmt werden.

⁵Wird ein Rückweisungsantrag angenommen, ist die Behandlung des Geschäfts beendet; wird er abgelehnt, ist je nach gewähltem Abstimmungszeitpunkt die Aussprache fortzuführen, oder es ist die Sachabstimmung durchzuführen.

²Diese Bestimmung gilt mit der Übertragung der Änderungen in der Gesetzesammlung als aufgehoben.

Art. 30

Aufhebung bestehenden Rechts Die Verordnung über die politischen Rechte vom 11. Juni 1979 wird aufgehoben.

Art. 31

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 2018 in Kraft.